

### Digitalisierung im Gesundheitswesen – der elektronische Arztausweis

Der digitale Wandel ist in nahezu allen Gesellschaftsbereichen in vollem Gange – auch im deutschen Gesundheitswesen. Elektronische Patientenakten (ePA) sowie Notfall- und Medikationsdaten auf der elektronischen Gesundheitskarte enthalten behandlungsrelevante Informationen, die Ärztinnen und Ärzten sowie Patientinnen und Patienten schnell und unkompliziert zur Verfügung stehen.

Bei der Nutzung digitaler Anwendungen muss gewährleistet sein, dass nur Berechtigte auf die sensiblen medizinischen Daten der Patientinnen und Patienten zugreifen können; zudem müssen diejenigen, die Datensätze im System erstellen, durch ihre elektronische Unterschrift klar identifizierbar sein. Alle diese Funktionen übernimmt der elektronische Ausweis (eA). Nur wenn Sie über einen eA der zweiten Generation verfügen, können Sie alle verfügbaren und geplanten medizinischen Anwendungen (siehe auch nachfolgende Übersicht) nutzen und abrechnen. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sollten zudem beden-

ken, dass sie nach dem Fünften Sozialgesetzbuch (§ 341 Absatz 6) zum 30. Juni 2021 gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen müssen, dass sie mit den für die ePA notwendigen Komponenten ausgestattet sind. Dazu gehört auch der eA. Wird der Nachweis nicht erbracht, droht als Sanktion die pauschale Kürzung der Vergütung aus vertragsärztlicher Versorgung in Höhe von einem Prozent.

Die Ärztekammer Berlin empfiehlt daher allen Ärztinnen und Ärzten, die in die ärztliche Versorgung gesetzlicher Versicherter eingebunden sind, rechtzeitig ihren elektronischen Heilberufsausweis zu beantragen, zumal derzeit mit verhältnismäßig langen Zeiten für die Auslieferung des eA (bis zu zwei Monate) zu rechnen ist.

Bitte informieren Sie sich zu den Kartenherstellern sowie zum Antragsprozess vorab auf unserer Website unter [www.aekb.de/eArztausweis](http://www.aekb.de/eArztausweis). Anschließend können Sie dort auch gleich den Antragsprozess starten.

#### Notfalldatenmanagement (NFDM): Einführungszeitpunkt seit 3. Quartal 2020

Ärzte und Zahnärzte können wichtige medizinische Notfalldaten direkt auf der Gesundheitskarte speichern – sofern der Patient in die Speicherung einwilligt:

- chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, koronare Herzkrankheit) und wichtige frühere Operationen (z. B. Organtransplantation),
- regelmäßig eingenommene bzw. einzunehmende Medikamente,
- Allergien und Unverträglichkeiten (besonders Arzneimittelallergien mit bekannter schwerer allergischer Reaktion),
- weitere wichtige medizinische Hinweise (z. B. Schwangerschaft oder Implantate) und
- Kontaktdaten von Angehörigen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen, und von behandelnden Ärzten (z. B. dem Hausarzt).
- Der eNotfalldatensatz wird durch den anlegenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eA unterschrieben.

#### Elektronischer Medikationsplan (eMP): Einführungszeitpunkt seit 3. Quartal 2020

Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können den eMedikationsplan direkt auf der Gesundheitskarte speichern – sofern der Patient in die Speicherung einwilligt und der Patient mindestens drei verordnete Medikamente gleichzeitig einnimmt. Zu den Daten des eMedikationsplans gehören:

- alle Arzneimittel, die ein Patient einnimmt,
- Informationen zur Anwendung (Dosierung, Zeitpunkt, Darreichungsform, etc).
- Dies umfasst sowohl die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Medikamente als auch Arzneimittel, die rezeptfrei in der Apotheke erwerbbar sind.
- Der eMP wird durch den ausstellenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eA unterschrieben.

#### Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): gesetzlich vorgegebener Einführungsstermin 01.10.2021

- Der Patient erhält zunächst weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in Papierform („gelber Schein“), die von ihm an seinen Arbeitgeber weitergeleitet wird.
- Der ausstellende Arzt übermittelt die eAU auf elektronischem Wege über die Telematikinfrastruktur an die Krankenkasse des Patienten.
- Hierzu nutzt er den Dienst „Kommunikation im Medizinwesen“ – KIM
- Die eAU wird durch den ausstellenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eA unterschrieben.

#### Elektronisches Rezept (eRez): Einführungszeitpunkt ab 01.07.2021, verpflichtende Nutzung durch Ärztinnen und Ärzte 01.01.2022

- Das strukturierte eRez ist die Grundlage für eine automatisierte Prüfung etwaiger Wechselwirkungen in der Medikation.
- Das eRez kann elektronisch in die App des Patienten und/oder per ausgedrucktem 2D-Code an den Patienten übergeben werden.
- Das eRez wird durch den ausstellenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eA unterschrieben.

#### Elektronische Patientenakte (ePA): Einführungszeitpunkt seit 01.01.2021, verpflichtende Nutzung durch Ärztinnen und Ärzte 01.06.2021

- Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, ihren Versicherten eine ePA zur Verfügung zu stellen.
- Die ePA kann auf Wunsch des Versicherten sowohl ärztliche Behandlungsdokumente (z. B. Arztbriefe, Impfpass) sowie vom Patienten oder der Krankenkasse erhobene Informationen aufnehmen.
- Der Patient entscheidet, welchem Arzt er Zugriff auf seine ePA gestattet.

Quelle: Bundesärztekammer